

Synopse mit Änderungsvorschlägen der Fraktionen und den bereits in den Arbeitskreisen erarbeiteten Ergebnissen

Gestaltungssatzung

Allgemein: Anpassung an die aktuelle Rechtsgrundlage, in Grün: bereits abgesegete sowie ergänzende Änderungen, in Blau: neue Vorschläge

Anpassung einzelner Formulierungen: Stand 21.07.2023

Aktuelle Fassung	Vorschlag Arbeitskreis	Empfehlung/ Diskussion vom	Ergebnisvorschlag
<p>Präambel</p> <p>Lippstadt wurde von Edelherrn Bernhard II zur Lippe als „Stadttor Lippe“ um 1185 gegründet und gilt als die älteste „Gründungsstadt“ Westfalens. Schon vor der Gründung entwickelte sich um die Nicolaikirche eine Kaufmannssiedlung, in dessen Tradition sich die Stadt zu einem bedeutenden Handelsstandort entwickelte. Durch mehrere Stadtbrände sind nur noch wenige Gebäude aus früherer Zeit erhalten. Der Wiederaufbau erfolgte entsprechend des ursprünglichen Stadtgrundrisses, die kleinteilige Parzellierung wurde beibehalten und ermöglicht heute noch die Erlebbarkeit eines lebendigen Stadtbilds. Bis in das 19. Jahrhundert beschränkte sich der Stadtgrundriss Lippstadts auf den heutigen Umgriff des Geltungsbereichs der „Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern der Stadt Lippstadt“ und war von einer Stadtbefestigung umgeben. Erst mit der Industrialisierung wuchs die Stadt über die mittelalterlichen Stadtgrenzen hinaus. Im 2. Weltkrieg blieb Lippstadt weitgehend von Bombenangriffen verschont, so dass das Stadtbild auch heute noch von zahlreichen historischen und zum Teil denkmalgeschützten Gebäuden mit vielfachen Fassadenverzierungen geprägt ist. Das macht seine Einmaligkeit aus. Dennoch ist nicht zu leugnen, dass es in den letzten Jahrzehnten zahlreiche, teils unangemessene Eingriffe in den historischen Baubestand gegeben hat. Der historisch gewachsene Stadtkern ist wegen seiner geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung von besonderem öffentlichen Interesse. Lippstadt hat sich daher als Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft Historischer Stadt- & Ortskerne in NRW“ selbst verpflichtet, die Pflege und Entwicklung ihres unvergleichlichen architektonischen, städtebaulichen und kulturellen Erbes besonders behutsam und nachhaltig durchzuführen. Die „Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern der Stadt Lippstadt“ und die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats tragen dem Rech-</p>		<p>AK 21.06.2023- Angleichung der Präambel der Gestaltungssatzung an die Neufassung der Präambel der Werbesatzung gem. dem Vorschlag der FDP</p>	<p>Präambel</p> <p>Lippstadt wurde von Edelherrn Bernhard II zur Lippe als „Stadttor Lippe“ um 1185 gegründet und gilt als die älteste „Gründungsstadt“ Westfalens. Schon vor der Gründung entwickelte sich um die Nicolaikirche eine Kaufmannssiedlung, in dessen Tradition sich die Stadt zu einem bedeutenden Handelsstandort entwickelte. Durch mehrere Stadtbrände sind nur noch wenige Gebäude aus früherer Zeit erhalten. Der Wiederaufbau erfolgte entsprechend des ursprünglichen Stadtgrundrisses, die kleinteilige Parzellierung wurde beibehalten und ermöglicht heute noch die Erlebbarkeit eines lebendigen Stadtbilds. Bis in das 19. Jahrhundert beschränkte sich der Stadtgrundriss Lippstadts auf den heutigen Umgriff des Geltungsbereichs der „Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern der Stadt Lippstadt“ und war von einer Stadtbefestigung umgeben. Erst mit der Industrialisierung wuchs die Stadt über die mittelalterlichen Stadtgrenzen hinaus. Im 2. Weltkrieg blieb Lippstadt weitgehend von Bombenangriffen verschont, so dass das Stadtbild auch heute noch von zahlreichen historischen und zum Teil denkmalgeschützten Gebäuden mit vielfachen Fassadenverzierungen geprägt ist. Das macht seine Einmaligkeit aus. Dennoch ist nicht zu leugnen, dass es in den letzten Jahrzehnten zahlreiche, teils unangemessene Eingriffe in den historischen Baubestand gegeben hat. Der historisch gewachsene Stadtkern ist wegen seiner geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung von besonderem öffentlichen Interesse. Lippstadt hat sich daher als Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft Historischer Stadt- & Ortskerne in NRW“ selbst verpflichtet, die Pflege und Entwicklung ihres unvergleichlichen architektonischen, städtebaulichen und kulturellen Erbes besonders behutsam und nachhaltig durchzuführen. Die „Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern der Stadt Lippstadt“ und die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats tragen dem Rechnung.</p> <p>Für das Stadtbild des historischen Stadtkerns Lippstadt</p>

<p>nung.</p> <p>Für das Stadtbild des historischen Stadtkerns Lippstadt ist die Homogenität der zusammenhängenden Bebauung entscheidend. Ein harmonischer und zugleich lebendiger Gesamteindruck ergibt sich aus vielfältigen maßstäblichen und formalen Bezügen von Baukörpern und Bauteilen zueinander. Ziel ist, das historische Stadtbild durch die Erhaltung der stadtbildprägenden Fassaden zu bewahren bzw. durch angemessene Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zurückzugewinnen und Verunstaltungen zu vermeiden. Das historische Erbe soll bewahrt werden und neuzeitlicher Architektur soll es möglich sein, sich in Verträglichkeit zur vorhandenen städtebaulich-architektonischen Struktur in das Stadtbild zu integrieren. Eine zurückhaltende und aufeinander abgestimmte Gestaltung von Gebäuden und ihren einzelnen Merkmalen erzielt größere Effekte als die Konkurrenz auffälliger Gestaltungen. Für die Attraktivität des Stadtbilds ist in Lippstadt die Wirkung des Ensembles aufgrund der Vielzahl historisch bedeutender Gebäude entscheidend und nicht die Betonung einzelner Bauten. Diese Satzung zeigt dazu ein Spektrum von Möglichkeiten auf um die Baufreiheit in einem qualifizierten Rahmen zu unterstützen. Weiterhin soll das historische Stadtbild bewahrt und sensibel ergänzt werden, um die Austauschbarkeit mit anderen Innenstädten zu verhindern. Das Gesicht der Stadt beeinflusst die Identifikation der EinwohnerInnen mit ihrem Wohnort und wirbt für sie nach außen. Ein attraktives Stadtbild beeinflusst die Qualität der Innenstadt als Wohn-, aber auch als Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandort in erheblichem Maße. Das Erscheinungsbild der Architektur und des öffentlichen Raums sowie der vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbaren privaten Freiräume gibt Auskunft über die Wertigkeit der Geschäftslage. Für die Attraktivität des Einkaufens in der Stadt ist neben dem Warenangebot auch das Flair des Stadtraums von Bedeutung, um anderen Standorten etwas voraus zu haben.</p>			<p>ist die Homogenität der zusammenhängenden Bebauung entscheidend. Ein harmonischer und zugleich lebendiger Gesamteindruck ergibt sich aus vielfältigen maßstäblichen und formalen Bezügen von Baukörpern und Bauteilen zueinander. Ziel ist, das historische Stadtbild durch die Erhaltung der stadtbildprägenden Fassaden zu bewahren bzw. durch angemessene Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zurückzugewinnen und Verunstaltungen zu vermeiden. Das historische Erbe soll bewahrt werden und neuzeitlicher Architektur soll es möglich sein, sich in Verträglichkeit zur vorhandenen städtebaulich-architektonischen Struktur in das Stadtbild zu integrieren. Eine zurückhaltende und aufeinander abgestimmte Gestaltung von Gebäuden und ihren einzelnen Merkmalen erzielt größere Effekte als die Konkurrenz auffälliger Gestaltungen. Für die Attraktivität des Stadtbilds ist in Lippstadt die Wirkung des Ensembles aufgrund der Vielzahl historisch bedeutender Gebäude entscheidend und nicht die Betonung einzelner Bauten.</p> <p>Lippstadt, um 1185 als erste westfälische Planstadt angelegt, gehört aufgrund ihres gut erhaltenen, historisch gewachsenen Stadtkerns noch heute zu den bedeutendsten Zeugnissen westfälischer Baukultur im Laufe der Jahrhunderte. Die wechselvolle geschichtliche Entwicklung der über 830 Jahre alten Wohn-, und Handelsstätte ist auch heute noch in der städtebaulichen Struktur und Bebauungstypologie der historischen Altstadt sichtbar. Es liegt eine orthogonale Stadtstruktur vor, die typisch für Planstädte dieser Zeit ist, und in zahlreichen Erweiterungen um Handelswege, Wasserstraßen und Gewässer und Befestigungsanlagen konsequent weitergeführt wurde. Im Zweiten Weltkrieg blieb die Stadt trotz einiger ansässiger Rüstungsbetriebe von Zerstörung weitgehend verschont, sodass die kleinteilige historische Bausubstanz der Altstadt bis heute weitgehend erhalten geblieben ist. Sie ist in der städtebaulich-architektonischen Struktur und anhand zahlreicher Straßenzüge, Platzräume, Baudenkmäler und denkmalwerter Gebäude auch im Stadtbild ablesbar. Hierin liegt ein Alleinstellungsmerkmal mindestens in Westfalen, das bewahrt und erlebbar gemacht werden soll. Der historischen Altstadt Lippstadts ist es über Jahrhunderte gelungen, bauliche und funktionale Veränderungen in ihren einmaligen Charakter einzugliedern. Ein solcher Einklang von neuen städtebaulich-architektonischen Herausforderungen mit der Identität des Orts ist auch in Zukunft herzustellen, um das baukulturelle Erbe der</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

			<p>Stadt Lippstadt fortzuführen. Eine aktuelle Herausforderung stellt die Integration von großflächigem Einzelhandel und Dienstleistungen in den historischen Bestand der Altstadt dar. Insbesondere das Kerngebiet entlang der Fußgängerzone Lange Straße hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einem wichtigen Einzelhandels- und Nahversorgungsstandort entwickelt.</p> <p>Der historische Stadtkern entwickelt sich mehr und mehr zu einem lebendigen Ort, an dem Bürger und Gäste einkaufen und sich aufhalten, in Austausch treten und die besondere architektonische Qualität des alten Stadtkerns genießen. Einem Ort der Tages- und Übernachtungsgäste anzieht, die die Stadt mit ihren vielfältigen Sehenswürdigkeiten und Erlebnisräumen erkunden und erleben wollen. Einem Ort, an dem kulturelle Veranstaltungen und Großereignisse angeboten werden und der zum abendlichen Bummel durch die vielfältige Gastronomie und Kneipenkultur einlädt. Diese vielfältigen Nutzungen des Stadtkerns gilt es zu einem harmonischen Ganzen zu vereinigen.</p> <p>Der Maßstab ist dabei, dass die wertvollen historischen Gebäude in ihrer Wirkung unterstützt.</p> <p>Diese Satzung zeigt dazu ein Spektrum von Möglichkeiten auf um die Baufreiheit in einem qualifizierten Rahmen zu unterstützen. Weiterhin soll das historische Stadtbild bewahrt und sensibel ergänzt werden, um die Austauschbarkeit mit anderen Innenstädten zu verhindern. Das Gesicht der Stadt beeinflusst die Identifikation der EinwohnerInnen mit ihrem Wohnort und wirbt für sie nach außen. Ein attraktives Stadtbild beeinflusst die Qualität der Innenstadt als Wohn-, aber auch als Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandort in erheblichem Maße. Das Erscheinungsbild der Architektur und des öffentlichen Raums sowie der vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbaren privaten Freiräumen, gibt Auskunft über die Wertigkeit der Geschäftslage. Für die Attraktivität des Einkaufens in der Stadt ist neben dem Warenangebot auch das Flair des Stadtraums von Bedeutung, um anderen Standorten etwas voraus zu haben.</p>
<p>§ 1 Räumlicher Geltungsbereich Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die von dem öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbaren Gebäudeteile und Grundstücksflächen im historisch gewachsenen Stadtkern der Stadt Lippstadt. Das Gebiet wird eingegrenzt durch den Schifffahrtskanal im Norden, die südliche Umflut und deren gegenüberliegende Grundstücke im Osten, die Bahnlinie im Süden, die südliche Umflut und die Lippe im</p>	<p>§ 1 Räumlicher Geltungsbereich</p>		<p>§ 1 Räumlicher Geltungsbereich Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die von dem öffentlichen Raum aus sichtbaren Gebäudeteile und Grundstücksflächen im historisch gewachsenen Stadtkern der Stadt Lippstadt. Das Gebiet wird eingegrenzt durch den Schifffahrtskanal im Norden, die südliche Umflut und deren gegenüberliegende Grundstücke im Osten, die Bahnlinie im Süden, die südliche Umflut und die Lippe im Westen</p>

<p>Westen sowie die Straßenzüge Cappeltor und Lippertor. Die Satzung findet dort keine Gültigkeit, wo Bebauungspläne mit integrierten Gestaltungsvorgaben andere Regelungen vorschreiben.</p>	<p>Die Satzung findet dort keine Gültigkeit, wo Bebauungspläne mit integrierten Gestaltungsvorgaben andere Regeln vorschreiben. Dies gilt auch für Ergebnisse aus Architektenwettbewerben, die mit Beteiligung der Stadt Lippstadt durchgeführt werden.</p>	<p>Rechtlich in der Form nicht möglich.</p>	<p>sowie die Straßenzüge Cappeltor und Lippertor. Die Satzung findet dort keine Gültigkeit, wo Bebauungspläne mit integrierten Gestaltungsvorgaben andere Regelungen vorschreiben.</p>
<p>§ 2 Sachlicher Geltungsbereich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Satzung ist anzuwenden auf die <ol style="list-style-type: none"> a) äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Freiflächen, Einfriedungen sowie technische Anlagen b) Gestaltung des öffentlichen Raums c) die Gestaltung der nicht bebauten Grundstücksflächen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind. 2. Neben den genehmigungsbedürftigen Vorhaben nach § 63 BauO NW bedürfen auch nach § 65 und §66 genehmigungsfreie Errichtungen und Änderungen der äußeren Gestaltung wie Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Solaranlagen, Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie Bekleidungen und Verblendungen der Erlaubnis der Stadt Lippstadt, sofern in dieser Satzung Anforderungen an diese gestellt werden. 3. Gegebenenfalls erforderliche andere Bestimmungen (wie Denkmalschutzrecht, Werbesatzung) bleiben unberührt 	<p>§ 2 Sachlicher Geltungsbereich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Satzung ist anzuwenden auf die <ol style="list-style-type: none"> a) äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Freiflächen, Einfriedungen sowie technische Anlagen b) Gestaltung des öffentlichen Raums c) die Gestaltung der nicht bebauten Grundstücksflächen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrs Raum sichtbar sind. 2. Neben den genehmigungsbedürftigen Vorhaben nach § 63 BauO NW bedürfen auch nach § 65 und §66 genehmigungsfreie Errichtungen und Änderungen der äußeren Gestaltung wie Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Solaranlagen, Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie Bekleidungen und Verblendungen der Erlaubnis der Stadt Lippstadt, sofern in dieser Satzung Anforderungen an diese gestellt werden. 3. Gegebenenfalls erforderliche andere Bestimmungen (wie Denkmalschutzrecht, Werbesatzung) bleiben unberührt 	<p>AK 2 10.11.2022</p>	<p>§ 2 Sachlicher Geltungsbereich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Satzung ist anzuwenden auf die <ol style="list-style-type: none"> a) äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Freiflächen, Einfriedungen sowie technische Anlagen b) Gestaltung des öffentlichen Raums c) die Gestaltung der nicht bebauten Grundstücksflächen, soweit sie vom öffentlichen Raum sichtbar sind. 2. Neben den genehmigungsbedürftigen Vorhaben nach § 64 und § 65 BauO NW bedürfen auch nach § 62 und § 63 verfahrensfreie Errichtungen und Änderungen der äußeren Gestaltung wie Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie Bekleidungen und Verblendungen der Erlaubnis der Stadt Lippstadt, sofern in dieser Satzung Anforderungen an diese gestellt werden. 3. Gegebenenfalls erforderliche andere Bestimmungen (wie Denkmalschutzrecht, Werbesatzung) bleiben unberührt
<p>§ 3 Allgemeine Anforderungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauliche Anlagen, Teile davon sowie Straßensmobiliar sind in Maßstab, Gestalt, Gliederung, Detailausbildung, Material und Farbgebung so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in die Gesamtfassade und in die jeweilige nähere Umgebung einpassen. Bei Neubauten, Anbauten und durchgreifenden Umbauten soll die Architektur einen zeitgemäßen Ausdruck finden, dabei aber in Formensprache, Maßstäblichkeit und Material sowie Farbe auf den örtlichen Traditionen aufbauen. 2. Bauliche Maßnahmen sind gestalterisch so auszuführen, dass die historische Parzellenstruktur 	<p>§ 3 Allgemeine Anforderungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauliche Anlagen, Teile davon sowie Straßensmobiliar sind in Maßstab, Gestalt, Gliederung, Detailausbildung, Material und Farbgebung so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in die Gesamtfassade und in die jeweilige nähere Umgebung einpassen. Bei Neubauten, Anbauten und durchgreifenden Umbauten soll die Architektur einen zeitgemäßen Ausdruck finden, dabei aber in Formensprache, Maßstäblichkeit und Material sowie Farbe auf den örtlichen Traditionen aufbauen. 2. Maßnahmen an Gebäuden sowie bauliche Maßnahmen sind gestalterisch so auszuführen, dass 	<p>AK 2 10.11.2022</p>	<p>§ 3 Allgemeine Anforderungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauliche Anlagen, Teile davon sowie Straßensmobiliar sind in Maßstab, Gestalt, Gliederung, Detailausbildung, Material und Farbgebung so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in die Gesamtfassade und in die jeweilige nähere Umgebung einpassen. Bei Neubauten, Anbauten und durchgreifenden Umbauten soll die Architektur einen zeitgemäßen Ausdruck finden, dabei aber in Formensprache, Maßstäblichkeit und Material sowie Farbe auf den örtlichen Traditionen aufbauen. 2. Maßnahmen an Gebäuden sowie bauliche Maßnahmen sind gestalterisch so auszuführen, dass

<p>und die Baukanten der straßenbegleitenden Bebauung ablesbar erhalten bleiben.</p> <p>3. Auf Gebäude, Gebäudegruppen, sonstige bauliche Anlagen und Freiräume von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung ist besondere Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>die historische Parzellenstruktur und die Baukanten der straßenbegleitenden Bebauung ablesbar erhalten bleiben.</p> <p>3. Auf Gebäude, Gebäudegruppen, sonstige bauliche Anlagen und Freiräume von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung ist besondere Rücksicht zu nehmen.</p>		<p>die historische Parzellenstruktur und die Baukanten der straßenbegleitenden Bebauung ablesbar erhalten bleiben.</p> <p>3. Auf Gebäude, Gebäudegruppen, sonstige bauliche Anlagen und Freiräume von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung ist besondere Rücksicht zu nehmen.</p>
<p>§ 4 Traufgassen</p> <p>1. Traufgassen sind zu erhalten. Soll ein zusammenhängender Neubau auf mehreren ursprünglichen Einzelparzellen errichtet werden, sind die ehemaligen Traufgassen in Form von Rücksprüngen von min. 0,40 m Tiefe anzudeuten.</p> <p>2. Türen von Traufgassen sind aus Holz oder Metall in schlichter Ausführung zu gestalten</p>			<p>Keine Änderung vorgesehen</p>
<p>§ 5 Baukörper</p> <p>1. Neubauten und zusammenhängende Baukörper sind in ihrem Erscheinungsbild so zu gliedern, dass die historischen Parzellengrenzen zum öffentlichen Raum aufgenommen werden.</p>	<p>§ 5 Baukörper</p> <p>Neubauten und zusammenhängende Baukörper sind in ihrem Erscheinungsbild so zu gliedern und zu gestalten, dass die historischen Parzellengrenzen zum öffentlichen Raum aufgenommen werden.</p>	<p>AK 2 10.11.2022</p>	<p>§ 5 Baukörper</p> <p>Neubauten und zusammenhängende Baukörper sind in ihrem Erscheinungsbild so zu gliedern und zu gestalten, dass die historischen Parzellengrenzen zum öffentlichen Raum aufgenommen werden.</p>
<p>§ 6 Dachform und Dachneigung</p> <p>1. Die vorgeschriebene Dachform ist das Steildach mit einer Dachneigung von mindestens 45°.</p> <p>2. Die Neigungen eines Dachs in Giebelstellung sind symmetrisch auszubilden.</p> <p>3. Zulässig sind alle Formen von Sattel-, Mansard- und Walmdächern. Dies gilt auch für Dachaufbauten.</p> <p>4. Die Dachneigung von Mansarddächern beträgt 65° +/- 5°, im oberen Teil der Mansarddächer 35° +/- 5°</p> <p>5. Walmdächer sind mit einer Dachneigung von mindestens 40° bis maximal 50° auszubilden.</p> <p>6. Die Firstrichtung hat sich an der Nachbarbebauung zu orientieren.</p> <p>7. Der Dachüberstand an der Traufkante darf 0,30 m und am Ortgang 0,15 m nicht überschreiten.</p> <p>8. Drempele sind zulässig. Die Drempelehöhe beträgt max. 0,5 m für giebelständige Häuser, gemessen von Oberkante Rohdecke Dachgeschoss bis Unterkante Dachsparren, gemessen an der Innenseite der Außenwand.</p>	<p>§ 6 Dachform und Dachneigung</p> <p>1. Die vorgeschriebene Dachform für Hauptdächer ist das Steildach mit einer Dachneigung von mindestens 40°.</p> <p>2. Die Neigungen eines Dachs in Giebelstellung sind symmetrisch auszubilden.</p> <p>3. Zulässig sind alle Formen von Sattel-, Mansard-, Krüppelwalm- und Walmdächern. Dies gilt auch für Dachaufbauten.</p> <p>4. Die Dachneigung von Mansarddächern beträgt 60° bis 75°, im oberen Teil der Mansarddächer 20° bis 35°.</p> <p>5. Flachdächer sind zulässig, wenn sie hinter einem mindestens 3,0 m hohen Steildach beginnen und begrünt werden und/oder eine Photovoltaikanlage aufnehmen. Staffelgeschosse sind zulässig, wenn Sie sich in die Nachbarbebauung einfügen und der Gestaltungsbeirat seine Zustimmung erteilt hat.</p> <p>6. Walmdächer sind mit einer Dachneigung von mindestens 40° bis maximal 50° auszubilden.</p> <p>7. Die Firstrichtung des Hauptdaches hat sich an</p>	<p>AK 2 10.11.2022 und AK 3 am 30.03.2023</p>	<p>§ 6 Dachform und Dachneigung</p> <p>1. Die vorgeschriebene Dachform ist das Steildach mit einer Dachneigung von mindestens 40°.</p> <p>2. Die Neigungen eines Dachs in Giebelstellung sind symmetrisch auszubilden.</p> <p>3. Zulässig sind alle Formen von Sattel-, Mansard-, Krüppelwalm- und Walmdächern. Dies gilt auch für Dachaufbauten.</p> <p>4. Die Dachneigung von Mansarddächern beträgt 60-75°, im oberen Teil der Mansarddächer 20-35°</p> <p>5. Ausnahmsweise sind Flachdächer zulässig, wenn sie nicht vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind.</p> <p>6. Walmdächer sind mit einer Dachneigung von mindestens 40° bis maximal 50° auszubilden.</p> <p>7. Die Firstrichtung hat sich an der Nachbarbebauung zu orientieren.</p> <p>8. Der Dachüberstand an der Traufkante darf 0,30 m und am Ortgang 0,15 m nicht überschreiten.</p> <p>9. Drempele sind zulässig. Die Drempelehöhe beträgt max. 1,0 m für giebelständige Häuser, gemessen</p>

<p>9. Dacheinschnitte sind unzulässig.</p>	<p>der Nachbarbebauung zu orientieren.</p> <p>8. Der Dachüberstand an der Traufkante darf 0,30 m und am Ortgang 0,15 m nicht überschreiten.</p> <p>9. Drempele sind zulässig. Die Drempele Höhe beträgt max. 1,0 m für giebelständige Häuser, gemessen von Oberkante Rohdecke Dachgeschoss bis Unterkante Dachsparren, gemessen an der Innenseite der Außenwand.</p> <p>10. Dacheinschnitte sind unzulässig.</p>	<p>Zu der Drempele Höhe wird seitens der Verwaltung noch einmal vorgetragen.</p>	<p>sen von Oberkante Rohdecke Dachgeschoss bis Unterkante Dachsparren, gemessen an der Innenseite der Außenwand.</p> <p>10. Dacheinschnitte sind unzulässig.</p>
<p>§ 7 Dacheindeckung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dächer sind nur mit roten bis braunen Hohlziegeln und Hohlfalzziegeln (RAL 2002, RAL 3013, RAL 3011, RAL 3016, RAL 8004) einzudecken. 2. Blech- oder Holzverkleidungen sind an besonderen Bauteilen, z. B. Dachaufbauten oder Turmhauben, zulässig, wenn sie sich in das Gesamtbild einpassen und 20 % der gesamten Dachfläche nicht überschreiten. 3. Glänzende Dachziegel sind unzulässig. 4. Matt engobierte Dachziegel sind zulässig. 5. Ausnahmsweise kann Schiefer als Dacheindeckung für Sakralbauten, öffentliche Gebäude und repräsentative Bürgerhäuser zugelassen werden sofern Schiefer als Dacheindeckung historisch belegt ist 		<p>AK 3 am 30.03.2023</p>	<p>§ 7 Dacheindeckung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dächer sind nur mit roten bis braunen Hohlziegeln und Hohlfalzziegeln (RAL 2002, RAL 3013, RAL 3011, RAL 3016, RAL 8004) einzudecken. 2. Blech- oder Holzverkleidungen sind an besonderen Bauteilen, z. B. Dachaufbauten oder Turmhauben, zulässig, wenn sie sich in das Gesamtbild einpassen und 20 % der gesamten Dachfläche nicht überschreiten. 3. Glänzende Dachziegel sind unzulässig. 4. Matt engobierte Dachziegel sind zulässig. 5. Ausnahmsweise kann Schiefer als Dacheindeckung für Sakralbauten, öffentliche Gebäude und repräsentative Bürgerhäuser zugelassen werden sofern Schiefer als Dacheindeckung historisch belegt ist 6. Dachbegrünung ist ausnahmsweise auf Nebengebäuden zulässig, die vom öffentlichen Raum nicht sichtbar sind.
<p>§ 8 Dachaufbauten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten und Zwerchhäuser in erster Reihe darf die Hälfte der Trauflänge nicht überschreiten. 2. Außenwände der Dachaufbauten sind senkrecht auszuführen. 3. Zwerchhäuser an traufständigen Gebäuden sind zulässig. Ihre Breite darf 30% der Fassadenbreite nicht überschreiten. Dacheindeckung, Material und Farbe sind dem Hauptdach anzupassen. 4. Der Abstand von Zwerchhäusern und Gauben zum Ortgang muss mind. 1,5 m betragen. 5. Dachgauben sind nur als Einzelgauben zulässig. 6. Die Anordnung der Dachgauben ist mit Bezug 	<p>§ 8 Dachaufbauten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten und Zwerchhäuser in erster Reihe darf zwei Drittel der Trauflänge nicht überschreiten. 2. Außenwände der Dachaufbauten sind senkrecht auszuführen. 3. Zwerchhäuser an traufständigen Gebäuden sind zulässig. Ihre Breite darf 50 % nicht überschreiten. 4. Der Abstand von Zwerchhäusern und Gauben zum Ortgang muss mind. 1,5 m betragen. 5. Dachgauben sind nur als Einzelgauben zulässig. 	<p>Wird im Arbeitskreis am 21.06.2023 anhand von Beispielen diskutiert</p>	<p>§ 8 Dachaufbauten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten und Zwerchhäuser in erster Reihe darf 65 % der Trauflänge nicht überschreiten. 2. Außenwände der Dachaufbauten sind senkrecht auszuführen. 3. Zwerchhäuser an traufständigen Gebäuden sind zulässig. Ihre Breite darf 50 % nicht überschreiten. 4. Der Abstand von Zwerchhäusern und Gauben zum Ortgang muss mind. 1,5 m betragen. 5. Der Abstand zwischen Einzelgauben muss mindestens 1 m betragen.

<p>auf die Gliederung der Gesamtfassade auszuführen. Gibt es einen Nachweis der historischen Position der Dachgauben, ist diese herzustellen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Die Gaubenbreite der Einzelgaube darf dabei 25% der Trauflänge nicht überschreiten. 8. Der Abstand von Gauben zum Ortgang orientiert sich an der Lochfassade und muss mind. 1,5 m betragen. 9. Bei Walmdächern müssen die Abstände der Gauben und Zwerchhäuser zur Falllinie vom Firstpunkt mind. 0,8 m betragen. 10. Dachgauben in einer 2. Dachebene sind in Raster, Gestaltung und Material der darunter liegenden Gauben auszubilden. Die Gesamtbreite aller Gauben in dieser Ebene darf 20 % der Trauflänge nicht überschreiten. 11. Dachflächenfenster sind nur zulässig, wenn eine Belichtung oder Belüftung durch eine Dachgaube technisch nicht möglich ist (z.B. bei Entrauchungsanlagen). 	<ol style="list-style-type: none"> 6. Die Anordnung der Dachgauben ist mit Bezug auf die Gliederung der Gesamtfassade auszuführen. Gibt es einen Nachweis der historischen Position der Dachgauben, ist diese herzustellen. 7. Die Gaubenbreite der Einzelgaube darf dabei 33 % der Trauflänge nicht überschreiten. Die Breite einer Einzelgaube darf maximal 3,00 m betragen. 8. Der Abstand von Gauben zum Ortgang orientiert sich an der Lochfassade und muss mind. 1,5 m betragen. 9. Bei Walmdächern müssen die Abstände der Gauben und Zwerchhäuser zur Falllinie vom Firstpunkt mind. 0,8 m betragen. 10. Dachgauben in einer 2. Dachebene sind in Raster, Gestaltung und Material der darunter liegenden Gauben auszubilden. Die Gesamtbreite aller Gauben in dieser Ebene darf 33 % der Trauflänge nicht überschreiten. Die Breite einer Einzelgaube darf maximal 2,00 m betragen. 11. Dachflächenfenster sind nur zulässig, wenn eine Belichtung oder Belüftung durch eine Dachgaube technisch nicht möglich ist (z.B. bei Entrauchungsanlagen). 		<ol style="list-style-type: none"> 6. Dachgauben sind nur als Einzelgauben zulässig. 7. Die Anordnung der Dachgauben ist mit Bezug auf die Gliederung der Gesamtfassade auszuführen. Gibt es einen Nachweis der historischen Position der Dachgauben, ist diese herzustellen. 8. Die Gaubenbreite der Einzelgaube darf dabei 33 % der Trauflänge nicht überschreiten. 9. Der Abstand von Gauben zum Ortgang orientiert sich an der Lochfassade und muss mind. 1,5 m betragen. 10. Bei Walmdächern müssen die Abstände der Gauben und Zwerchhäuser zur Falllinie vom Firstpunkt mind. 0,8 m betragen. 11. Dachgauben in einer 2. Dachebene sind in Raster, Gestaltung und Material der darunter liegenden Gauben auszubilden. Die Gesamtbreite aller Gauben in dieser Ebene darf 33 % der Trauflänge nicht überschreiten. Die Breite einer Einzelgaube darf maximal 2,00 m betragen. 12. Dachflächenfenster sind nur zulässig, wenn eine Belichtung oder Belüftung durch eine Dachgaube technisch nicht möglich ist (z.B. bei Entrauchungsanlagen).
<p>§ 9 Technische Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antennen, Mobilfunkeinrichtungen, Parabolantennen, Klimageräte und sonstige technische Anlagen dürfen vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sein. 2. Aufdach- Solaranlagen sind im gesamten Stadtgebiet möglich. Aufgeständerte Sonnenkollektoren auf Dächern sind unzulässig. Kollektoren sind in gleicher Neigung zu errichten wie die Dachfläche, auf der sie installiert werden. Notwendige Leitungen sind im Gebäude und nicht über Fassaden und Dächer zu führen. 		<p>Bereits durch Rat beschlossen</p>	<p>Keine Änderung vorgesehen</p>
<p>§ 10 Fassaden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fassaden müssen sich in das jeweilige Straßen- oder Platzbild einfügen. 2. Vorhandene historische Elemente und Konstruktionen sind sichtbar zu erhalten. 3. Fassaden sind in allen Geschossen durch Fassadenöffnungen zu gliedern. Dabei ist die in der Altstadt Lippstadt vorherrschende Typologie der Lochfassade zu berücksichtigen. 4. Fassaden sind flächenbündig in der Bauflucht zu errichten. 	<p>§ 10 Fassaden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fassaden müssen sich in das jeweilige Straßen- oder Platzbild einfügen. 2. Vorhandene historische Elemente und Konstruktionen sind sichtbar zu erhalten. 3. Fassaden sind in allen Geschossen durch Fassadenöffnungen zu gliedern. Dabei ist die in der Altstadt Lippstadt vorherrschende Typologie der Lochfassade zu berücksichtigen. 4. Fassaden sind flächenbündig in der Bauflucht zu errichten. 	<p>AK 2 10.11.2022 und AK 3 am 30.03.2023</p> <p>Begründung zu Klinkerfassaden:</p> <p>5. (...)</p> <p>Ziegelbauten finden sich vereinzelt in unterschiedlichen Ausprägungen innerhalb des homogenen Stadtbildes. Diese reichen von flächigen Klinkerfassaden bis hin zur Nutzung von</p>	<p>§ 10 Fassaden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fassaden müssen sich in das jeweilige Straßen- oder Platzbild einfügen. 2. Vorhandene historische Elemente und Konstruktionen sind sichtbar zu erhalten. 3. Fassaden sind in allen Geschossen durch Fassadenöffnungen zu gliedern. Dabei ist die in der Altstadt Lippstadt vorherrschende Typologie der Lochfassade zu berücksichtigen. 4. Fassaden sind flächenbündig in der Bauflucht zu errichten.

<p>5. Für die Fassaden sind die aus der örtlichen Bautradition entwickelten Materialien zu verwenden. Unzulässig ist das Verkleiden von Fassaden mit hochglanzpolierten Natursteinen, Faserzement-, Keramik und Kunststoffplatten sowie mit Materialien aus Glas und Metall. Unzulässig sind auch glänzende Fassadenanstriche. Ausnahmsweise können Ziegelsteine zugelassen werden.</p> <p>6. Bei der farbigen Gestaltung der Fassaden sind die Charakteristik, die einzelnen Architekturdetails und Fassadenfarben entsprechend der engeren Umgebung zu berücksichtigen und aufeinander abzustimmen. Ungebrochene, grelle, glänzende und reine Buntfarben sind unzulässig.</p> <p>7. Innerhalb einer Fassade muss ein Farbton als Grundfarbe deutlich hervortreten. Fassadenteile, die der Gliederung dienen, können farblich abgesetzt werden. Der Remissionswert der Farbtöne (Helligkeitswert) ist zwischen 60 und 100 (weiß) zulässig.</p> <p>8. Historische Fassaden sind in ihrer farblichen Gestaltung dem historischen Vorbild anzupassen.</p> <p>9. Rahmungen und Gesimse sind aus Materialien mit matter Oberfläche herzustellen.</p> <p>10. Der kleinteilige Maßstab von historischen Fassadengliederungen ist bei Instandsetzung und Veränderungen an der Gesamtfassade aufzunehmen.</p> <p>11. Gebäude, die architektonisch eine Einheit darstellen, aber in mehrere Eigentumsteile oder Nutzungsanteile zerfallen, sind in Farbgebung, Material und Proportionen einheitlich zu behandeln. Farbige Fassadengliederungen sind harmonisch auf die Farbgebung der Gesamtfassade abzustimmen. Teilanstriche, die nicht auf die Farbgebung der übrigen Fassadenteile abgestimmt sind, sind unzulässig.</p> <p>12. Eine nachträgliche Wärmedämmung muss die bestehenden Proportionen und Strukturen der Fassaden erhalten.</p>	<p>5. Für die Fassaden sind die aus der örtlichen Bautradition entwickelten Materialien zu verwenden. Unzulässig ist das Verkleiden von Fassaden mit hochglanzpolierten Natursteinen, Faserzement-, Keramik und Kunststoffplatten sowie mit Materialien aus Glas und Metall. Unzulässig sind auch glänzende Fassadenanstriche. Ziegelsteine in ortsüblichen Farben sind in den Formaten 24 cm bis 30 cm Länge und 5 bis 8 cm Höhe als Vollsteine zulässig. Aufgeklebte Klinkerstreifen oder Klinkerriemchen sind nicht zulässig.</p> <p>6. Bei der farbigen Gestaltung der Fassaden sind die Charakteristik, die einzelnen Architekturdetails und Fassadenfarben entsprechend der engeren Umgebung zu berücksichtigen und aufeinander abzustimmen. Ungebrochene, grelle, glänzende und reine Buntfarben sind unzulässig.</p> <p>7. Innerhalb einer Fassade muss ein Farbton als Grundfarbe deutlich hervortreten. Fassadenteile, die der Gliederung dienen, können farblich abgesetzt werden. Der Remissionswert der Farbtöne (Helligkeitswert) ist zwischen 60 und 100 (weiß) zulässig.</p> <p>8. Historische Fassaden sind in ihrer farblichen Gestaltung dem historischen Vorbild anzupassen.</p> <p>9. Rahmungen und Gesimse sind aus Materialien mit matter Oberfläche herzustellen.</p> <p>10. Der kleinteilige Maßstab von historischen Fassadengliederungen ist bei Instandsetzung und Veränderungen an der Gesamtfassade aufzunehmen.</p> <p>11. Gebäude, die architektonisch eine Einheit darstellen, aber in mehrere Eigentumsteile oder Nutzungsanteile zerfallen, sind in Farbgebung, Material und Proportionen einheitlich zu behandeln. Farbige Fassadengliederungen sind harmonisch auf die Farbgebung der Gesamtfassade abzustimmen. Teilanstriche, die nicht auf die Farbgebung der übrigen Fassadenteile abgestimmt sind, sind unzulässig.</p> <p>12. Eine nachträgliche Wärmedämmung muss die bestehenden Proportionen und Strukturen der Fassaden erhalten.</p>	<p>Klinker als Stilelement in Kombination mit ortsüblichen Materialien.</p> <p>Um das homogene Stadtbild zu bewahren, ist die Verwendung von Ziegelsteinen in Ausnahmefällen möglich. Dies umfasst die Erweiterung oder den Umbau bestehender Gebäude sowie ebenso die Errichtung von Neubauten in direkter Umgebung bestehender Klinkerfassaden. Hierbei ist das Einfügen in das vorhandene Stadtbild zu berücksichtigen.</p>	<p>5. Für die Fassaden sind die aus der örtlichen Bautradition entwickelten Materialien zu verwenden. Unzulässig ist das Verkleiden von Fassaden mit hochglanzpolierten Natursteinen, Faserzement-, Keramik und Kunststoffplatten sowie mit Materialien aus Glas und Metall. Unzulässig sind auch glänzende Fassadenanstriche. Ziegelsteine in ortsüblichen Farben sind in den Formaten 24 cm bis 30 cm Länge und 5 bis 8 cm Höhe als Vollsteine zulässig.</p> <p>6. Bei der farbigen Gestaltung der Fassaden sind die Charakteristik, die einzelnen Architekturdetails und Fassadenfarben entsprechend der engeren Umgebung zu berücksichtigen und aufeinander abzustimmen. Ungebrochene, grelle, glänzende und reine Buntfarben sind unzulässig.</p> <p>7. Innerhalb einer Fassade muss ein Farbton als Grundfarbe deutlich hervortreten. Fassadenteile, die der Gliederung dienen, können farblich abgesetzt werden. Der Remissionswert der Farbtöne (Helligkeitswert) ist zwischen 60 und 100 (weiß) zulässig.</p> <p>8. Historische Fassaden sind in ihrer farblichen Gestaltung dem historischen Vorbild anzupassen.</p> <p>9. Rahmungen und Gesimse sind aus Materialien mit matter Oberfläche herzustellen.</p> <p>10. Der kleinteilige Maßstab von historischen Fassadengliederungen ist bei Instandsetzung und Veränderungen an der Gesamtfassade aufzunehmen.</p> <p>11. Gebäude, die architektonisch eine Einheit darstellen, aber in mehrere Eigentumsteile oder Nutzungsanteile zerfallen, sind in Farbgebung, Material und Proportionen einheitlich zu behandeln. Farbige Fassadengliederungen sind harmonisch auf die Farbgebung der Gesamtfassade abzustimmen. Teilanstriche, die nicht auf die Farbgebung der übrigen Fassadenteile abgestimmt sind, sind unzulässig.</p> <p>12. Eine nachträgliche Wärmedämmung muss die bestehenden Proportionen und Strukturen der Fassaden erhalten.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>§ 11 Fenster, Türen, Tore und Schaufenster</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An den straßenseitigen Fassaden sind Fensteröffnungen anzubringen. Bei Eckgrundstücken sind an allen Fassaden, die den Straßen zugewandt sind, Fensteröffnungen anzubringen. 2. Die Fensteröffnungen müssen geschossweise aufeinander Bezug nehmen. 3. Die Farbe der Fensterrahmen ist in allen Geschossen einheitlich zu wählen. 4. Rahmen von Fenster und Türen sind aus Materialien mit matter Oberfläche herzustellen. 5. Fenster, Türen, Tore (ausgenommen Garagentore) und Schaufenster sind hochrechteckig auszuführen, wobei die Öffnungshöhe die Breite um mindestens 20 % übersteigen muss. 6. Bei bestehenden Gebäuden kann in Ausnahmefällen ein Liegend-Rechteckformat zugelassen werden, wenn die Fassadengliederung in der Entstehungsgeschichte begründet liegt. 7. Öffnungen müssen als Einzelöffnungen erkennbar sein. Horizontale Aneinanderreihungen (Fensterbänder) sind unzulässig. 8. Fensteraufteilungen von historischen bzw. denkmalgeschützten Gebäuden sind zu berücksichtigen. Die Fenster sind senkrecht (zweiflügelig) und waagrecht (Querteilung durch Kämpfer) mindestens einmal zu unterteilen. 9. Bei einer Aufteilung der Fenster mit Sprossen sind innenliegende Sprossen unzulässig. 10. Die Erdgeschosszone - Schaufensterfront - muss sich hinsichtlich Maßstab, Gliederung und Material in die Gesamtfassade einordnen. 11. Der Abstand der Schaufenster von Gebäudeecken oder -vorsprüngen muss mind. 0,50 m betragen. 12. Getönte, spiegelnde, undurchsichtige oder mit Relief versehene Fenster- und Schaufenster-scheiben sind nicht zulässig. 13. Das Abkleben, Streichen oder Verblenden von Fenstern und Schaufenstern ist unzulässig. 	<p>§ 11 Fenster, Türen, Tore und Schaufenster</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An den straßenseitigen Fassaden sind Fensteröffnungen anzubringen. Bei Eckgrundstücken sind an allen Fassaden, die den Straßen zugewandt sind, Fensteröffnungen anzubringen. 2. Die Fensteröffnungen müssen geschossweise aufeinander Bezug nehmen. 3. Die Farbe der Fensterrahmen ist in allen Geschossen einheitlich zu wählen. 4. Rahmen von Fenster und Türen sind aus Materialien mit matter Oberfläche herzustellen. 5. Fenster, Türen, Tore (ausgenommen Garagentore) und Schaufenster sind hochrechteckig auszuführen, wobei die Öffnungshöhe die Breite um mindestens 20 % übersteigen muss. 6. Bei bestehenden Gebäuden kann in Ausnahmefällen ein Liegend-Rechteckformat zugelassen werden, wenn die Fassadengliederung in der Entstehungsgeschichte begründet liegt. 7. Öffnungen müssen als Einzelöffnungen erkennbar sein. Horizontale Aneinanderreihungen (Fensterbänder) sind zulässig, wenn sie sich in das gesamte Fassadenkonzept sinnvoll einfügen. 8. Fensteraufteilungen von historischen bzw. denkmalgeschützten Gebäuden sind zu berücksichtigen. Die Fenster sind senkrecht (zweiflügelig) und waagrecht (Querteilung durch Kämpfer) mindestens einmal zu unterteilen. 9. Bei einer Aufteilung der Fenster mit Sprossen sind innenliegende Sprossen unzulässig. 10. Die Erdgeschosszone - Schaufensterfront - muss sich hinsichtlich Maßstab, Gliederung und Material in die Gesamtfassade einordnen. 11. Der Abstand der Schaufenster von Gebäudeecken oder -vorsprüngen muss mind. 0,50 m betragen. 12. Getönte, spiegelnde, undurchsichtige oder mit Relief versehene Fenster- und Schaufenster-scheiben sind nicht zulässig. 13. Das Abkleben, Streichen oder Verblenden von Fenstern und Schaufenstern ist unzulässig. 	<p>AK 2 10.11.2022</p> <p>Rechtlich nicht eindeutig.</p>	<p>§ 11 Fenster, Türen, Tore und Schaufenster</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An den straßenseitigen Fassaden sind Fensteröffnungen anzubringen. Bei Eckgrundstücken sind an allen Fassaden, die den Straßen zugewandt sind, Fensteröffnungen anzubringen. 2. Die Fensteröffnungen müssen geschossweise aufeinander Bezug nehmen. 3. Die Farbe der Fensterrahmen ist in allen Geschossen einheitlich zu wählen. 4. Rahmen von Fenster und Türen sind aus Materialien mit matter Oberfläche herzustellen. 5. Fenster, Türen, Tore (ausgenommen Garagentore) und Schaufenster sind hochrechteckig auszuführen, wobei die Öffnungshöhe die Breite um mindestens 20 % übersteigen muss. 6. Bei bestehenden Gebäuden kann in Ausnahmefällen ein Liegend-Rechteckformat zugelassen werden, wenn die Fassadengliederung in der Entstehungsgeschichte begründet liegt. 7. Öffnungen müssen als Einzelöffnungen erkennbar sein. Horizontale Aneinanderreihungen (Fensterbänder) sind unzulässig. 8. Fensteraufteilungen von historischen bzw. denkmalgeschützten Gebäuden sind zu berücksichtigen. Die Fenster sind senkrecht (zweiflügelig) und waagrecht (Querteilung durch Kämpfer) mindestens einmal zu unterteilen. 9. Bei einer Aufteilung der Fenster mit Sprossen sind innenliegende Sprossen unzulässig. 10. Die Erdgeschosszone - Schaufensterfront - muss sich hinsichtlich Maßstab, Gliederung und Material in die Gesamtfassade einordnen. 11. Der Abstand der Schaufenster von Gebäudeecken oder -vorsprüngen muss mind. 0,50 m betragen. 12. Getönte, spiegelnde, undurchsichtige oder mit Relief versehene Fenster- und Schaufenster-scheiben sind nicht zulässig. 13. werbefreie Beklebungen von Glasflächen <ol style="list-style-type: none"> a. Beklebungen von Glasflächen, insbesondere der von Schaufenstern, Eingangstüren oder sonstigen Fassadenöffnungen sind unzulässig. b. Abweichend von a) sind Beklebungen von Glasflächen im Erdgeschoss zulässig, wenn sie max. 20 % der Glasfläche je Fassadenöffnung bedecken.
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>14. Schaufenster sind nur zur Präsentation zu nutzen. Ein Verkleinern mit Folien oder Werbeplakaten sowie der Einsatz von undurchsichtigem Glas sind nicht zulässig.</p> <p>15. Türen und Tore sind in die Fassadengliederung einzubinden. Material und Farbe der Türen und Tore sind so zu wählen, dass sie sich in die Fassade einfügen. Je Fassade ist nur ein Garagentor mit einer max. Breite von 3m oder eine Zufahrt zulässig.</p> <p>16. Die historischen und handwerklich wertvollen Haustüren und Tore sind zu erhalten. Ein Austausch darf nur dann erfolgen, wenn die Ersatztüren in Material, Ausführung und Farbe den früheren Türen entsprechen</p>	<p>14. Schaufenster sind nur zur Präsentation zu nutzen. Ein Verkleinern mit Folien oder Werbeplakaten sowie der Einsatz von undurchsichtigem Glas sind nicht zulässig.</p> <p>15. Türen und Tore sind in die Fassadengliederung einzubinden. Material und Farbe der Türen und Tore sind so zu wählen, dass sie sich in die Fassade einfügen. Je Fassade ist nur ein Garagentor mit einer max. Breite von 3m oder eine Zufahrt zulässig.</p> <p>16. Die historischen und handwerklich wertvollen Haustüren und Tore sind zu erhalten. Ein Austausch darf nur dann erfolgen, wenn die Ersatztüren in Material, Ausführung und Farbe den früheren Türen entsprechen</p>		<p>c. Abweichend von a) sind zeitlich begrenzte Beklebungen bei Umbaumaßnahmen ausnahmsweise zulässig.</p> <p>d. Abweichend von a) sind Beklebungen von Glasflächen in den Obergeschossen als Hinweis auf eine gewerbliche Nutzung dort zulässig. Diese Beklebungen müssen sich auf den unteren Bereich der Glasfläche oberhalb des Rahmens beschränken, dürfen max. 20 % der Glasfläche der jeweiligen Fassadenöffnung bedecken und sind transluzent (hell, matt) auszuführen.</p> <p>e. Beklebungen sind nur auf der Innenseite einer Glasfläche zulässig. Zeitlich begrenzte Beklebungen bei Umbaumaßnahmen sind hiervon ausgenommen.</p> <p>f. Die Festsetzungen unter den Nrn. a) bis e) gelten auch für das Bemalen, Streichen, Verhängen, Verspiegeln oder sonstiges Abdecken von Glasflächen.</p> <p>g. Die Werbesatzung ist zu beachten</p> <p>14. Schaufenster sind nur zur Präsentation zu nutzen. Ein Verkleinern mit Folien oder Werbeplakaten sowie der Einsatz von undurchsichtigem Glas sind nicht zulässig.</p> <p>15. Türen und Tore sind in die Fassadengliederung einzubinden. Material und Farbe der Türen und Tore sind so zu wählen, dass sie sich in die Fassade einfügen. Je Fassade ist nur ein Garagentor mit einer max. Breite von 3m oder eine Zufahrt zulässig.</p> <p>16. Die historischen und handwerklich wertvollen Haustüren und Tore sind zu erhalten. Ein Austausch darf nur dann erfolgen, wenn die Ersatztüren in Material, Ausführung und Farbe den früheren Türen entsprechen</p>
<p>§ 12 Gebäudesockel Historische Sockel sind wiederherzustellen, zu erhalten bzw. zu ergänzen. Bei Neu- und Umbauten sind Gebäudesockel anzulegen. Gebäudesockel sind in massiver Bauweise mind. 30 cm hoch auszuführen. Die farbliche Gestaltung des Gebäudesockels ist entsprechend der Farbreihe der Hauptfarbe der Fassade und mit einem Remissionswert zwischen 20 und 50 zulässig</p>	<p>§ 12 Gebäudesockel Historische Sockel sind wiederherzustellen, zu erhalten bzw. zu ergänzen. Bei Neu- und Umbauten sind Gebäudesockel anzulegen. Gebäudesockel sind in massiver Bauweise mind. 30 cm hoch auszuführen. Die farbliche Gestaltung des Gebäudesockels ist entsprechend der Farbreihe der Hauptfarbe der Fassade und mit einem Remissionswert zwischen 20 und 50 zulässig</p>	<p>AK 2 10.11.2022 und AK 3 am 30.03.2023</p> <p>Wird erneut im kommenden Arbeitskreis diskutiert.</p>	<p>Keine Änderung vorgesehen</p>
<p>§ 13 Vordächer, Markisen, Rollläden 1. Vordächer können nur ausnahmsweise über der</p>			<p>Keine Änderung vorgesehen</p>

<p>Schaufensterfront zugelassen werden, wenn sie transparent sind und das flächige Erscheinungsbild des Gebäudes nicht auflösen. Sie dürfen nicht mehr als 1,25 m auskragen. Unter dem Vordach muss eine lichte Höhe von mind. 2,50 m eingehalten werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Vordächer sind auch bei unterschiedlichen Nutzungs- und/oder Eigentumsteilen eines Gebäudes einheitlich zu gestalten. 3. Markisen sind ausnahmsweise nur über Schaufenstern im Erdgeschoss und nur als Einzelmarkisen angepasst an die Öffnungen sowie fassadenbündig zulässig. 4. Markisen sind nur zur Verschattung von Schaufensterflächen zulässig. 5. Korbmarkisen sind nicht zulässig. 6. Markisen dürfen die gestaltungsbestimmenden Fassadenelemente nicht beeinträchtigen. Es sind nur werbefreie Markisen aus textilen, nicht glänzenden Materialien ein- oder zweifarbig als Blockstreifen zulässig. Sie sind als Rollmarkisen (Scheren- oder Fallarmmarkisen) in offener Bauart auszuführen. In ihren Farben sind sie in weiß oder beige oder hellgrau auszuführen. 7. Die maximale Auskrugung der Markise darf 2,00 m nicht überschreiten. Von Rinnen und Bordsteinanlagen sind Abstände von mind. 0,70 m einzuhalten. Im öffentlichen Raum ist eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m einzuhalten. 8. Für Gastronomiebetriebe können Markisen abweichend von Nr. 4 nach Abstimmung so ausgeführt werden, dass ein ausreichender Watterschutz für eine Außengastronomie gewährleistet wird. 9. Funktionslos gewordene Markisen sind zu entfernen. 10. Rollladen- und Jalousiekästen dürfen in der Fassade bzw. innerhalb der Fensterlaibung nicht sichtbar sein. 			
<p>§ 14 Erker, Balkone, Loggien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erker, Vordächer und Balkone sind nur als Einzelelemente zur Gestaltung von Fassaden in untergeordnetem Maß zulässig. 2. Balkone und Loggien sind von Gebäudeecken und -vorsprüngen mind. 1,00 m abzurücken. 			<p>Keine Änderung vorgesehen</p>

<p>Ihre Unterkante muss mind. 3,50 m über dem Straßenniveau liegen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Die Breite von Balkonen und Loggien ist auf die Fassadengliederung abzustimmen. 4. Die Balkone eines Fassadenabschnitts sind einheitlich zu gestalten. 			
<p>§ 15 Außenanlagen, Einfriedungen, Stellplätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Freiflächen, die nicht dem notwendigen ruhenden Verkehr dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. 2. Arbeits- und Lagerflächen dürfen von öffentlichen Verkehrsräumen nicht einzusehen sein. Dies gilt nicht für Flächen vor gastronomischen Betrieben, die zeitlich begrenzt für Außengastronomie genutzt werden. 3. Abstellflächen für Abfallbehälter sind so zu gestalten, dass die Abfallbehälter vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind. 4. Grundstücke sind zum öffentlichen Verkehrsraum einzufrieden. Die Zufahrtsbreite darf 4 m nicht überschreiten. Zulässig sind mit einer maximalen Höhe von 1,2 m - Grünsandstein-, Ziegel- und verputzte Mauern, - Metallgitterzäune entweder in historisch belegter oder in schlichter, moderner Form in Einzelstreben sowie - Hecken. 5. Draht und Drahtgeflecht sowie Holzzäune sind unzulässig. 6. Stellplätze mit Ausnahme ihrer Zufahrten sind gegenüber dem öffentlichen Raum durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen abzuschirmen. 		AK 2 10.11.2022	<p>§ 15 Außenanlagen, Einfriedungen, Stellplätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Freiflächen, die nicht dem notwendigen ruhenden Verkehr dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. 2. Arbeits- und Lagerflächen dürfen von öffentlichen Verkehrsräumen nicht einzusehen sein. Dies gilt nicht für Flächen vor gastronomischen Betrieben, die zeitlich begrenzt für Außengastronomie genutzt werden. 3. Abstellflächen für Abfallbehälter sind so zu gestalten, dass die Abfallbehälter vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind. 4. Grundstücke sind zum öffentlichen Verkehrsraum einzufrieden. Die Zufahrtsbreite darf 4 m nicht überschreiten. Zulässig sind mit einer maximalen Höhe von 1,2 m - Grünsandstein-, Ziegel- und verputzte Mauern, - Metallgitterzäune entweder in historisch belegter oder in schlichter, offener Form in Einzelstreben sowie - Hecken. 5. Draht und Drahtgeflecht, Lamellenzäune sowie Holzzäune sind unzulässig. 6. Stellplätze mit Ausnahme ihrer Zufahrten sind gegenüber dem öffentlichen Raum durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen abzuschirmen.
<p>§ 16 Garagen und Carports</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Garagen sowie Garagengeschosse sind nur in geschlossener Form zulässig. Garagen sind mit geneigtem Dach, mind. 30°, auszuführen und in Material und Farbe sowie Dacheindeckung dem jeweiligen Hauptgebäude anzupassen. 	<p>§ 16 Garagen und Carports</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Garagen sowie Garagengeschosse sind nur in geschlossener Form zulässig. Garagen sind mit geneigtem Dach, mind. 30°, auszuführen und in Material und Farbe sowie Dacheindeckung dem jeweiligen Hauptgebäude anzupassen. Davon ausgenommen sind Dächer, die begrünt werden und/oder mit einer Photovoltaikanlage versehen werden. 		<p>§ 16 Garagen und Carports</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Garagen sowie Garagengeschosse sind nur in geschlossener Form zulässig. Garagen sind mit geneigtem Dach, mind. 30°, auszuführen und in Material und Farbe sowie Dacheindeckung dem jeweiligen Hauptgebäude anzupassen. Davon ausgenommen sind Dächer, die begrünt werden und/oder mit einer Photovoltaikanlage versehen werden.
<p>§ 17 Stadtmobiliar</p>			

<ol style="list-style-type: none"> 1. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen nur werbefreie Tische, Stühle, Bänke und Sonnenschirme aufgestellt werden. 2. Kunststoff-Monoblock-Stühle sind nicht zulässig. 3. Abgrenzungen zum öffentlichen Verkehrsraum sind in Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Stadt Lippstadt zulässig. 			Keine Änderung vorgesehen
<p>§ 18 Gebäudebeleuchtung Der Einsatz von Leuchtmitteln ist nur zur Anstrahlung von Gebäuden und der Hervorhebung der Architektur zulässig. Hauseingangsleuchten und Gebäudebeleuchtungen zur Weihnachtszeit sind hiervon ausgenommen. Das Beleuchtungskonzept ist erlaubnispflichtig.</p>			Keine Änderung vorgesehen
<p>§ 19 Gestaltungsbeirat Der Gestaltungsbeirat arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung vom 22.06.2015 und berät die Stadt Lippstadt bei nachfolgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neubaumaßnahmen mit besonderer städtebaulicher Bedeutung oder stadtbildprägendem Charakter. 2. erhebliche bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden im historischen Stadtkern von Lippstadt. 3. bei erheblichen Abweichungen von den Festsetzungen der Gestaltungs- und der Werbesatzung der Stadt Lippstadt. 			Keine Änderung vorgesehen
<p>§20 Abweichungen Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach §§ 73 und 86 Abs. 5 BauO NRW. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn die Ziele dieser Satzung nicht gefährdet werden.</p>			<p>§20 Abweichungen Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 69 BauO NRW. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn die Ziele dieser Satzung nicht gefährdet werden.</p>
<p>§ 21 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 84 der BauO NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 - 17 dieser Satzung verstößt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.</p>			<p>§ 21 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 86 der BauO NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 - 17 dieser Satzung verstößt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.</p>
<p>§ 22 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>			Keine Änderung vorgesehen